

58. Ist ein Zeichnungsschein ungültig, wenn er statt der Anzahl der gezeichneten Aktien den Gesamtbetrag der übernommenen Geldeinlage enthält?

§ 189 Abs. 2, § 281 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urte. v. 25. September 1914 i. S. Teppichmanufaktur-Aktiengesellschaft in B. (Kl.) w. B. G. (Bekl.). Rep. II. 227/14.

I. Landgericht Bonn, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 15. Dezember 1911 beschloß die Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft die Erhöhung des Grundkapitals um 200 000 *M* durch Ausgabe von Aktien zum Nennwerte von je 1000 *M*. Der Beklagte übernahm 50 Aktien. Sein Zeichnungsschein hatte folgenden Wortlaut:

„In der Generalversammlung der Teppichmanufaktur-Aktiengesellschaft in Beuel vom 15. Dezember 1911 ist beschlossen worden, daß Aktienkapital um einen Betrag von 200 000 *M* zu erhöhen. Die Ausgabe erfolgt zu 100 %; außerdem ist der Aktienstempel zu entrichten. Die Einzahlung hat in bar zu erfolgen in drei gleichen Raten vom 1. Januar 1912, 1. Juli 1912 und 1. Oktober 1912. Mit der ersten Rate ist der Aktienstempel zu entrichten. Ich nehme von den Aktien 50 000 (Mark Fünzigtausend) gegen Barzahlung. Die Zeichnung wird unverbindlich, wenn nicht

bis zum 31. März 1912 die erfolgte Erhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

B., den 15. Dezember 1911.

W. S."

Nachdem am 6. Februar 1912 die Eintragung im Handelsregister stattgefunden hatte, bezahlte der Beklagte die erste Rate. Die beiden anderen weigerte er sich zu zahlen. Gegenüber der Klage wandte er ein, der Zeichnungsschein sei nichtig, weil nicht die Anzahl der gezeichneten Aktien daraus hervorgehe.

Die Kammer für Handelsfachen mißbilligte diesen Einwand und verurteilte den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der in § 281 HGB. in Bezug genommene § 189 Abs. 2 das. verlange für die Zeichnung eine schriftliche Erklärung, „aus der die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß“. Aus dem Scheine selbst müsse also hervorgehen, wieviel Aktien der Zeichner übernehmen wolle. Mit Unrecht meine das Landgericht, daß es genüge, wenn dies für die Nächstbeteiligten, den Zeichner und die Gesellschaft, erkennbar sei, und daß ergänzend außerhalb des Scheines liegende Umstände herangezogen werden dürften. Der Zeichnungsschein sei nicht nur von Bedeutung unter den Parteien, sondern stelle, wie das Reichsgericht Bd. 54 S. 129 der Sammlung entschieden habe, einen dem Registergericht und der Öffentlichkeit gegenüber vollzogenen rechtspolizeilichen Akt dar. Daher müsse er aus sich, ohne Rücksicht auf das in ihm nicht zum Ausdruck gekommene Wissen des Zeichners, verstanden werden können. Für jeden, im vorliegenden Falle also auch für den, der nicht wisse, daß der Nennwert der Aktien 1000 *M* betrage, müsse er die Möglichkeit bieten, die Zahl der übernommenen Aktien zu ersehen. Damit werde nicht gefordert, daß die Zahl wörtlich, also hier mit „50 Aktien“ angegeben sein müsse. Es würde genügt haben, wenn es geheißen hätte „50 000 *M* Aktien im Nennwerte von je 1000 *M*“. Da aber diese Angabe fehle, sei die Beteiligung nach der Anzahl der Aktien aus dem Scheine nicht für

jeden zu ersehen, mithin der Schein wegen Verstoßes gegen eine zwingende Formvorschrift nichtig. Handlungen des Beklagten gemäß § 189 Abs. 4 HGB. — Abstimmen in den Generalversammlungen, Ausübung von Aktionärrechten und Erfüllung von Verpflichtungen — könnten, da das Gesetz eine Heilung nur bei Verstößen gegen Abs. 3 eintreten lasse, an der Richtigkeit nichts ändern.

Diese Erwägungen gehen rechtlich fehl. Aus der sog. rechtspolizeilichen Natur der Zeichnungserklärung läßt sich für die hier zu entscheidende Frage nichts entnehmen. Allerdings faßt die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Zeichnungs- und Übernahmeerklärung des künftigen Aktionärs nicht nur als an die Gründer oder die Gesellschaft gerichtet auf, sondern erblickt darin zugleich eine Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit. Das hat zur Folge, daß die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten durch die Erklärung unabhängig von der Gültigkeit ihres Rechtsgrundes erzeugt werden. Nicht aber folgt daraus, daß die Erklärung in dem Zeichnungsscheine vollständig und abschließend enthalten sein müsse. Die Erkennbarkeit des Erklärten aus der Urkunde allein ist ein Bedürfnis bei Wertpapieren, die im Verkehr von Hand zu Hand gehen sollen und deshalb über alle in Betracht kommenden Umstände ohne Zuhilfenahme anderer Erkenntnisquellen Auskunft zu geben haben. Die Verpflichtungsurkunde des Aktienzeichners ist aber kein Wertpapier. Von den zwei Exemplaren, in denen sie ausgestellt werden soll, wird das eine zum Handelsregister überreicht und bleibt dort bei den Akten, während das andere der Gesellschaft zur Erhebung etwaiger Ansprüche gegen den Zeichner ausgehändigt wird (vgl. §§ 189, 195, 281, 284 HGB.). Bei dieser Unschlüssigkeit der Begründung mag nur nebenbei auf das seltsame Ergebnis hingewiesen werden, zu dem das Oberlandesgericht gelangt. Der Zeichnungsschein, wonach der Beklagte für 50000 *M* zu pari auszugebende Aktien übernahm, wird von ihm deshalb verworfen, weil Dritte, mit den Verhältnissen unbekannt Personen daraus nicht die Anzahl der Aktien ersehen konnten. Wäre in dem Scheine mit den vom Gesetze gebrauchten Worten gesagt, der Beklagte übernehme 50 Aktien, so würden diese Dritten infolge der Verschweigung des Nennbetrags der Aktien erst recht über die Beteiligung des Beklagten an der Kapitalerhöhung im unklaren gewesen sein.

In den Instanzen hatte der Beklagte zu weiterer Begründung

seines Einwandes die Verschiedenheit betont, daß nach Abs. 4 des § 189 nur Verflöße gegen Abs. 3, nicht solche gegen Abs. 2 heilbar sind. Er schloß daraus, den Erfordernissen des Abs. 2 komme gesteigerte Bedeutung zu; sie seien absolut, die anderen nur relativ wesentlich, und müßten daher besonders wortgetreu erfüllt werden. In Wirklichkeit hat es mit diesem Unterschied eine andere Bewandnis. Ihrer Natur nach ist die Aktienzeichnung die Erklärung, sich an einer bestimmten Aktiengesellschaft oder Kapitalerhöhung mit einem bestimmten Betrage zu beteiligen. Nötig würde also an sich nur sein, erstens die Namhaftmachung der Gesellschaft, der der Zeichner sich anschließen will, und zweitens die Angabe der Höhe der Beteiligung. Aus wohlwollenden Gründen hat sich nun das Gesetz, als es die Beteiligungserklärung unter Formzwang stellte, nicht damit begnügt, die Gesellschaft einfach mit Firma und Sitz nennen zu lassen, sondern hat die Hinzufügung weiterer kennzeichnender Merkmale verlangt. Es fordert zugleich das Datum des Statuts oder des Erhöhungsbeschlusses und sichert damit die Befolgung der Vorschrift, daß die Statutfestsetzung (die Beschlußfassung) der Zeichnung vorhergehen soll (vgl. § 189 Abs. 3 Nr. 1 mit Abs. 1, § 281 Abs. 1 Nr. 1). Um ferner dem Zeichner die Wichtigkeit seines Schrittes nachdrücklich vor Augen zu führen, ist vorgeschrieben, daß die für ihn erheblichsten Punkte des Gründungs- oder Erhöhungsplanes in den Schein aufgenommen werden (vgl. § 189 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 281 Abs. 1 Nr. 2, 3). Daneben wird, um den Zeichner nicht ins Ungemessene haften zu lassen, die Angabe eines Endtermins für seine Bindung verlangt (vgl. das. Nr. 4). Alle diese Vorschriften sind durchaus zwingend, ihre Mißachtung hat Nichtigkeit des Zeichnungsscheines zur Folge. Da es sich dabei aber nur um Wahrung des Interesses des Zeichners selber handelt, soll es genügen, wenn die Gesellschaft (der Erhöhungsbeschluß) im Handelsregister eingetragen ist und der Zeichner sich als Aktionär betätigt hat; die Nichtigkeit soll dann geheilt sein.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Begriffsbestandteile der Zeichnungserklärung, mit der Angabe der Höhe, in der der Zeichner an der Gesellschaft teilnehmen will. Hier kommt eine heilbare Nichtigkeit der Natur der Sache nach nicht in Frage, vielmehr kann die Angabe nur entweder verständlich oder unverständlich sein. Im

letzteren Falle ist sie unwirksam. Läßt sie sich aber verstehen, so macht es keinen Unterschied, ob Maß und Art der Beteiligung darin vollständig umschrieben sind oder ob zur Erläuterung das Statut (der Erhöhungsbefluß) zur Hilfe genommen werden muß. Wie wenig der Gesetzgeber daran gedacht hat, die Beteiligungsangabe müsse auch ohne diese Hilfsmittel sich selbst erläutern, beweist doch eben der § 189 Abs. 2, wonach in dem gewöhnlichen Falle, wenn Verschiedenheiten der Aktien nicht bestehen, die Angabe der Anzahl genügen soll. Daran, daß sich Nennbetrag und Ausgabekurs hier erst aus dem Statut (dem Erhöhungsbefluß) ergeben, nimmt das Gesetz keinen Anstoß. Es würde geradezu sinnlos sein, wenn in dem gleichen Regelfalle nicht auch die Angabe des Gesamtbetrags der Geldeinlage hinreichen würde. Ist doch für den, der das Statut (den Erhöhungsbefluß) kennt, damit genau so deutlich die Anzahl der Aktien angegeben.

Zum Überflus wird das gewonnene Ergebnis auch durch die Geschichte des Gesetzes bestätigt. Der Zeichnungsschein verdankt seine Entstehung der Novelle vom 18. Juli 1884, die ihn für den Fall der Sukzessivgründung neu eingeführt hat. Der zweite Entwurf dieser Novelle (Art. 209 d) wollte vorschreiben, daß die Zeichnung durch schriftliche Erklärung erfolge, daß der Zeichnungsschein die unter den vier Ziffern des Abs. 2 aufgezählten Punkte angeben müsse, die jetzt den § 189 Abs. 3 HGB. ausmachen, und daß Scheine, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder außer dem Vorbehalte unter Nr. 4 noch andere Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals ungeeignet seien. Demgegenüber meinte Wiener, Der Aktiengesetzentwurf (1884) S. 19 flg., als Folge der Nichtbeobachtung der Bestimmungen sei die Ungültigkeit des Zeichnungsscheines anzudrohen; doch erscheine es zweckmäßig, zu bestimmen, daß der Zeichner, „wenn er auf Grund einer schriftlichen Beteiligungserklärung, welche einen bestimmten Betrag der Beteiligung erkennen läßt“, in einer der Gründungs-Generalversammlungen oder fernerhin als Aktionär Rechte ausgeübt oder Pflichten erfüllt habe, der eingetragenen Gesellschaft gegenüber den Mangel nicht mehr geltend machen könne. Diese Vorschläge eignete sich die Reichstagskommission an. Den Abs. 3 des Entwurfs gestaltete sie so um, wie er als

Abs. 3 des Art. 209e A.D.H.G.B. und als Abs. 4 des § 189 H.G.B. n. F. Gesetz geworden ist. In Abs. 1 fügte sie zu der Bestimmung des Entwurfs, daß die Zeichnung durch schriftliche Erklärung erfolge, die hier streitigen Worte hinzu: „aus welcher die Beteiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß“. Dabei bemerkte sie zu dieser letzteren Änderung nur: „Der Zusatz spricht ausdrücklich aus, was von dem Entwurf als selbstverständlich vorausgesetzt ist“ (vgl. Reichstagsdrucksachen 1884 Nr. 128 S. 6 flg.).

Nach alledem war der Zeichnungsschein vom 15. Dezember 1911 gültig.“ . . .